Amt für Umwelt und Energie

Energie und Klima

Kollegiumstrasse 28 Postfach 2162 6431 Schwyz Telefon 041 819 20 35



Übersicht Energievollzug

Rechtsgrundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG 400.100)
	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV 400.111))
	Kantonales Energiegesetz (EnG 420.100)
	Energieverordnung (EnV 420.111)
	Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2016) gilt, soweit KEnV nichts Anderes bestimmt
Kantonale Abweichungen zu	Sanierungspflicht Elektroheizungen (kEnG § 22a Bestehende ortsfeste Widerstandsheizungen mit
MuKEn 2014	Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen)
	• Zusatzheizung / Notheizung (kEnV § 24i Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen die als Zusatzheizung zu Wärmepumpen oder als Notheizung eingebaut sind.
	Pflicht der Eigenstromerzeugung kEnG §8c (<u>Link GIS: Befreiungsmöglichkeiten bei schlecht besonnten</u> Parzellen)
	Keine Ersatzabgabe bei der Eigenstromerzeugung (kEnV § 24d)
	• Zusatzlösung Biobrennstoffe beim Heizungsersatz (kEnV § 24f)
	• Kühlung und Befeuchtung (jede Kühlanlage immer den Stand der Technik erfüllen / Werden 12 W/m2
	überschritten ist immer eine PV im Umfang der benötigten Kühlleistung zur Kompensation vorzusehen)
	• VHKA (Abweichend zur MuKEn gilt die VHKA für Heizung und Warmwasser, ausser bei weniger 20 W/m2 oder
	Minergiebauten) (kEnV § 25 ff.)
Formulare und Vollzugshilfen	Alle Formulare und Vollzugshilfen sind elektronisch verfügbar. Sie können diese herunterladen unter:
	https://www.energie-zentralschweiz.ch/
Auskünfte	Kantonale Energiefachstelle: http://www.energie.sz.ch